

FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE REIFENBERG e.V.

SATZUNG

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Reifenberg“. Er soll in rechtsfähiger Form in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederreifenberg.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der inhaltlichen und pädagogischen Weiterentwicklung der Grundschule Reifenberg, die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinde auf kulturellem Gebiet sowie die Schaffung von Möglichkeiten, die Verbindung der „Ehemaligen“ mit Ihrer Schule aufrecht zu erhalten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Reifenberg i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur I für Anschaffung und Bereitstellung

- a) von neuartigen Lehr- und Arbeitsmitteln, die einer modernen und fortschrittlichen Schularbeit Rechnung tragen,
- b) von Mitteln zur Unterstützung der musischen Fächer; das sind Musik, Kunst und Werken bzw. Sachunterricht,

- c) notwendiger Ergänzungen von Turn-, Sport- und Spielgeräten,
 - d) etwa erforderlich werdende kleinerer Ausstattungen zur Verbesserung der Arbeits- und schulischer Umweltverhältnisse mitfinanziert,
 - e) von Mitteln für hilfsbedürftige Schüler bei Klassenfahrten und anderen schulischen Unternehmungen unterstützt,
 - f) von Mitteln die Aktivitäten fördert, die geeignet sind, eine Tradition an der Schule wachsen zu lassen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist von dessen gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag nach Absatz 2.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann er durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des Rechtsweges über den Widerspruch entscheidet.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen, auch nicht bei Auseinandersetzungen.

Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet die Mitglieder, sich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt und gefördert wird.

§4

Mitgliedsbeitrag

Der (Mindest-) Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

§5

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- einem Schriftführer
- einem Kassierer
- und mindestens drei Beisitzern

Dem Vorstand soll mindestens je ein Mitglied der Schulkonferenz bzw. des Schulelternbeirates angehören.

Er wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er ist ermächtigt, die Vereinsmitglieder in den den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, wobei jeweils zwei der Genannten gemeinschaftlich handeln müssen.

3. Der Vorstand tritt mindestens alle 4 Monate einmal zusammen. Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung ist auf 8 Tage festgesetzt.
Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.
Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren.

§6

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich bis zum 01.05. findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind; maßgeblich ist das Datum der Absendungen der Ladung.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer

- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes (gem. § 5 Abs. 1)
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt (nachfolgende § 8 und 9), die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins oder, falls dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Die Protokollierung des Versammlungsablaufs erfolgt durch einen Protokollführer.
 5. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann dabei nur ein anderes Mitglied vertreten.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so genügt in einer Wiederholungsversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmitten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (Jugendarbeit an der Grundschule Reifenberg) zu verwenden hat.
3. Die Liquidation hat der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen.

Schmitten—Niederreifenberg, den 05. März 1998

Schmitten-Niederreifenberg, den 10.11.1998

Schmitten-Niederreifenberg, den 25.03.2010

Schmitten-Niederreifenberg, den 02.06.2016